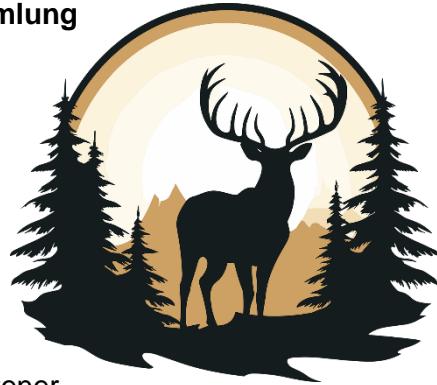


Nachtrag 09.01.2025

Einladung zur satzungsgemäßen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Dobbertin

am Freitag, dem 24. Januar 2025 um 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum Dobbertin,
Parkweg, 19399 Dobbertin



Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Diskussion
8. **Änderung der Satzung durch Übernahme der neuen Mustersatzung 2023 als verbindlich für die Jagdgenossenschaft Dobbertin, mit Beschlussfassung**
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
10. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Einnahmen aus der Jagdpacht
11. Neuverpachtung der Jagdflächen
12. Verschiedenes
13. Schlusswort

Dazu lädt der Vorstand alle Landbesitzer jagdfähiger Flächen der Gemeinde Dobbertin herzlich ein.

Schriftliche Anträge zur Pachtung von Jagdflächen können bis zum **31.12.2024** an den Jagdvorsteher gestellt werden, die im Jahr 2024 gestellten Anträge müssen nicht erneut eingereicht werden.

Hinweise an die Jagdgenossen:

Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das aufgrund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand spätestens zur Vollversammlung durch den Erwerber, z.B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges oder in anderer geeigneter Form, nachzuweisen. Befriedete Gebiete sind keine jagdfähigen Flächen.

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades, vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer (z. B. Erbengemeinschaft) können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Im Anschluss laden wir alle Jagdgenossen zu einem gemeinsamen Abendessen ein.

Tobias Kluth
Jagdvorsteher